

Niederschrift

**15. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Mittelzentrum
Bad Segeberg - Wahlstedt am 12.10. 2006, 19:00 Uhr,
im Bürgersaal des Rathauses in Bad Segeberg**

Anwesend:

- a) von der Versammlung: siehe Anwesenheitsliste
- b) von den Verwaltungen: Frau Lühr, Amt Trave-Land
Frau Langenthal, Stadt Bad Segeberg
Herr Albers, Stadt Bad Segeberg
Herr Wulf, Stadt Bad Segeberg
Herr Schleicher, (Protokollführer)
- c) Gäste: Frau Dewenter-Steenbock, GeKom GmbH
Herr Steenbock, GeKom GmbH
- d) Zuhörer: 2 Personen

Der Vorstandsvorsteher, Herr Bürgermeister Diedrichsen, eröffnet die Sitzung um 19:00 Uhr, begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung fest. Von den 24 Mitgliedern der Verbandsversammlung sind 20 Personen erschienen. Einwendungen gegen die form- und fristgerechte Ladung werden nicht erhoben.

TOP 1: Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 29.06.2006

Die Niederschrift wird genehmigt.

| | | |
|----------------------|---------------|----|
| Abstimmungsergebnis: | Ja-Stimmen: | 19 |
| | Nein-Stimmen: | 0 |
| | Enthaltungen: | 1 |

TOP 2: Öffentliche Fragestunde

Es werden keine Fragen vorgebracht.

TOP 3: Bericht des Verbandsvorstehers

- 3.1: Herr Bürgermeister Diedrichsen bittet Herrn Albers um eine Darstellung des Sachstandes hinsichtlich der in Auftrag gegebenen hydraulischen Untersuchung für Wahlstedt.

Herr Albers erläutert, dass das endgültige Ergebnis noch aussteht, dass sich aufgrund des bisherigen Untersuchungsstandes aber schon einige Aussagen vorab machen lassen:

-Die Dimensionierung der Schmutzwasserleitungen in Wahlstedt ist ausreichend.

-Wenn diese Leitungen im Schadensfall nicht durch gleich groß dimensionierte Leitungen ersetzt werden sollen, sondern wenn statt dessen ein Inliner eingezogen werden soll, dann verringert sich der Querschnitt. Reparaturen werden aufgrund des vielfach noch verbauten Betonmaterials, welches sich nun allmählich auflöst, erforderlich. Ob der durch Inliner reduzierte Querschnitt dann noch ausreichend ist, wird noch untersucht.

-Ganz anders stellt sich die Situation für den Niederschlagswasserbereich dar: In weiten Bereichen Wahlstedts sind die Niederschlagswasserleitungen total unterdimensioniert.

-Für diese Bereiche sollte das vorhandene Kanalsystem insgesamt dahingehend überdacht werden, ob nicht ein völlig neues System mit anderem Leitungsverlauf und größeren Dimensionierungen geboten ist.

Herr Bürgermeister Diedrichsen weist auf die Notwendigkeit hin, die dafür erforderlichen Investitionen umfassend und rechtzeitig zu beraten. Sich erstmalig in der Dezember-sitzung der Verbandsversammlung damit zu befassen, wäre zu spät. Er möchte darum an die frühere Gepflogenheit einer Vorbesprechung der wesentlichen Haushaltsansätze auf der Ebene der Verwaltungsmitarbeiter Bad Segeberg / Wahlstedt anknüpfen und ein solches Abstimmungsgespräch vor der Dezember-Sitzungsrunde führen. Die dort gewonnenen Erkenntnisse können dann schon dem Hauptausschuss für dessen Sitzung am 14.12.2006 übermittelt werden. Auf dieser Basis wird es dem Hauptausschuss besser möglich sein, eine fundierte Empfehlung an die Verbandsversammlung zu geben.

Herr Bürgermeister Göttisch bittet, dem Hauptausschuss zu der auf Seite 15 des Haushaltsplanes 2006 unter 0.7000.67200 abgedruckten Liste der für den Verband tätigen Mitarbeiter und deren prozentualen Arbeitsanteile eine vertiefende schriftliche Erläuterung zu geben. Insbesondere soll dabei herausgestellt werden, um welche Tätigkeiten es sich im Einzelnen handelt.

Herr Bürgermeister Diedrichsen sagt zu, diese schriftliche Erläuterung zusammen mit den Haushaltsunterlagen den Hauptausschussmitgliedern zuzusenden.

TOP 4: Einführung einer Niederschlagswassergebühr / Neues Satzungsrecht

I) Allgemeine Abwassersatzung

Zunächst erläutert Herr Albers die Grundzüge der neuen Allgemeinen Abwassersatzung: Wichtigste Änderung gegenüber dem bisherigen Recht ist die Möglichkeit der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den jeweiligen Grundstückseigentümer. Damit verbunden ist eine Prüfpflicht, ob auf dem Grundstück eine Versickerung dauerhaft möglich ist. Wenn die Pflicht erst einmal übertragen ist, gibt es keine spätere Wieder-Anschlussmöglichkeit mehr.

Der Satzungstext verweist an einigen Stellen auf Anlagen zur Satzung. Was in die Anlagen einzutragen ist, bedarf teilweise noch vorheriger Untersuchungen. Diese wird der Verband durchführen.

Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind keine öffentlichen Einrichtungen des Verbandes. Ihre Leerung soll auch weiterhin durch den WZV nach dessen Satzungsrecht erfolgen.

Sodann erläutert Herr Albers die Änderungen des Satzungstextes, wie sie sich aufgrund der Empfehlung des Hauptausschusses vom 28.09.2006 und der anschließenden Abstimmung zwischen der GeKom GmbH und den Verwaltungsmitarbeitern ergeben haben. In der Diskussion in der Verbandsversammlung ergeben sich teilweise weitere Änderungen. Letztlich erhalten folgende Paragraphen die nachstehenden Fassungen:

§ 2 Abs. 1: In Satz 2 wird das Wort Anlage um die Nr. 1 ergänzt.

§ 3 Abs. 1: In Satz 1 wird das Wort Anlage um die Nr. 2 ergänzt.
Als Satz 2 wird angefügt: „Der Übersichtsplan wird durch Nachtragsatzung eingefügt.“

§ 3 Abs. 5: Im Gegensatz zu den DIN-Normen, die sämtlich veröffentlicht sind, sind nicht alle Kostra-Daten veröffentlicht. Damit der Verband nicht diesbezüglich nachforschen muss und verwendete Kostra-Daten eventuell selbst veröffentlichen muss, erfolgt kein Hinweis auf Kostra. Dessen ungeachtet handelt es sich bei Kostra um anerkannte Regeln der Technik, womit sie vom Verband angewendet werden können.

Abs. 5 letzter Satz erhält darum folgende Fassung:
Dabei ist hinsichtlich der anfallenden Niederschlagsmenge von den im Zweckverbandsgebiet üblichen Niederschlagshöhen auszugehen.

§ 8 Abs. 1: Da der Kreis Segeberg die Eintragung von Baulasten für Leitungen sehr restriktiv handhabt, kann der Verband vom Grundstückseigentümer eine Baulasteintragung nur als Alternative zur grundbuchlichen Sicherung verlangen. Entsprechend wurde hier die oder-Formulierung gewählt.

Der Verweis erfolgt nicht mehr auf den weggefallenen § 10 Abs. 7, sondern jetzt auf § 11 Abs. 1.

§ 9 Abs. 7: Die Verknüpfung der Genehmigung zur Einleitung von Drainwasser mit einer Regelung des Entgeltes dafür, nimmt eine sich abzeichnende Rechtsänderung vorweg und sollte darum schon jetzt in die Satzung aufgenommen werden. Um abweichend von diesem Wortlaut weiterhin (wie bisher schon) gebührenfreie Genehmigungen erteilen zu können, bittet die Verwaltung die Verbandsversammlung um Zustimmung zur bisherigen Verwaltungspraxis, bis eine Entgeltsregelung getroffen ist.

Die Verbandsversammlung erteilt ihre Zustimmung einstimmig.

§ 11 Abs. 1: Im letzten Satz war das Wort „eigenen“ eingeführt worden, um deutlich zu machen, dass es keine abflusslosen Gruben als öffentliche Einrichtung des Verbandes gibt. Es kann jedoch möglich sein oder möglich werden, dass es sich um Gruben des WZV handelt. Darum war das Wort „eigenen“ wieder zu streichen.

§ 13 Abs. 3: Satz 1 erfährt eine redaktionelle Änderung und erhält folgende Fassung: Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen darf erst erfolgen, nachdem der Zweckverband die Anschlussgenehmigung erteilt und die Grundstücksentwässerungsanlage und den Übergaberevisionsschacht abgenommen hat.

§ 14 Abs. 4: Dort ist wiederum die oder-Formulierung hinsichtlich der grundbuchlichen Sicherung/Baulast aufgenommen.

§ 29 : Als Tag des Inkrafttretens wird der 01.01.2007 festgesetzt.

Außer Kraft tritt die Abwassersatzung vom 16.01.1996.

Präambel: Es wird dort Bezug genommen auf § 3 Abs. 6 der Verbandssatzung (Abwasserbeseitigung als öffentliche Aufgabe des Verbandes)

Anlage zu § 9 Abs 4: Die im Dokument DWA-M 115-2 Anhang A.1 genannten Richtwerte setzt der Verband als Grenzwerte fest.

Mit den vorstehend genannten Änderungen erhält die Allgemeine Abwassersatzung die dieser Niederschrift als Anlage beigefügte Fassung. Sie ist Gegenstand der Beschlussfassung der Verbandsversammlung.

noch I) Beitrags- und Gebührensatzung

Der Vorstandsvorsteher, Herr Bürgermeister Diedrichsen, und der UZ erläutern die Änderungen, die sich bis jetzt ergeben haben.

§ 15: Hinter den beiden Beitragssätzen wurde jeweils das Wort „Beitragsfläche“ ergänzt.

§ 17 Abs. 6 u. 7: In der täglichen Praxis spielen das Sprengwasser und Rohrbrüche eine große Rolle. Um dem betroffenen Bürger eine an einer Stelle

zusammengefasste Regelung zeigen zu können und auf diese Weise Akzeptanz zu schaffen, wurden die Absätze 6 und 7 wie folgt gefasst. Die Nummerierung der weiteren Absätze verschiebt sich entsprechend.

- (6) Von der Wassermenge nach § 17 Abs. 3 Nr. 1 und 2 werden die Wassermengen abgezogen, die nachweislich nicht in die Abwasseranlagen eingeleitet werden. Dies sind insbesondere Wassermengen zum Sprengen des Gartens oder Wassermengen, die in Produktionsprozessen verbraucht werden. Für den Nachweis gilt Abs. 5 sinngemäß. Die Installation der zum Nachweis erforderlichen Wasserzähler ist beim Verband zu beantragen und hat nach dessen Vorgaben zu erfolgen.
- (7) Wassermengen, die von einem Wasserzähler erfasst wurden, aber nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Dies sind insbesondere versickerte Wassermengen aufgrund von Rohrbrüchen und dergl. . Der Antragsteller hat zum Nachweis überprüfbare Unterlagen vorzulegen. Erforderlichenfalls kann sich der Verband vom Antragsteller zu beschaffende Gutachten vorlegen lassen. Zuviel gezahlte Gebühren werden verrechnet oder erstattet.

§ 17 Abs. 8 letzter Satz verweist jetzt auf Abs. 5 Satz 1.

§ 17 Abs. 9: Aus Absatz 7 wird Absatz 8.

§ 18 Abs. 1: Die verschickte Fassung enthält die von Herrn Nass angeregten Ergänzungen. Diese wurden vom Hauptausschuss jedoch gar nicht beraten und demzufolge auch nicht empfohlen.

Herr Albers erläutert, warum er aus wassertechnischen und ökologischen Gründen diese Ergänzung für sinnvoll hält.

Herr Wulf erläutert, warum er aus kalkulationstechnischer Sicht von dieser Ergänzung eher abrät.

Nach vertiefend geführter Diskussion stellt Herr Bürgermeister Diedrichsen den Antrag, die Ergänzung, d.h. die Sätze 2 und 3, wieder zu streichen.

Die Verbandsversammlung folgt dem Antrag

| | | |
|----------------------|---------------|----|
| Abstimmungsergebnis: | Ja-Stimmen: | 20 |
| | Nein-Stimmen: | 0 |
| | Enthaltungen: | 0 |

Herr Schütt verlässt die Sitzung um 20:00 Uhr.

§ 18 Abs. 1 letzter Satz:

Frau Langethal plädiert dafür, auf das Auf- und Abrunden zu verzichten. Statt dessen soll eine Zählweise mit jeweils angefangenen 30 m² gewählt werden. Auf diese Weise lassen sich mögliche Fehlerquellen bei der Erfassung und Berechnung minimieren und die Bürger hätten dadurch auch keinen Nachteil.

Herr Bürgermeister Studt stellt den Antrag, § 18 Abs. 1 letzten Satz wie folgt zu fassen:

„Je angefangene 30m² wird eine einheitliche Gebühr erhoben.“

Die Verbandsversammlung folgt dem Antrag.

| | | |
|----------------------|---------------|----|
| Abstimmungsergebnis: | Ja-Stimmen: | 20 |
| | Nein-Stimmen: | 0 |
| | Enthaltungen: | 0 |

§ 25 Da noch am heutigen Tag Daten zur Kalkulation an die GeKom gegangen sind, ist die Kalkulation noch nicht abgeschlossen. Herr Bürgermeister Diedrichsen regt an, den § 25 in seine ursprüngliche Fassung zurückzuführen und die Satzung mit der Maßgabe zu beschließen, dass die Gebührensätze in der Dezembersitzung beschlossen werden und dann in diese Satzung übernommen werden.

§ 29 Rückwirkendes Inkrafttreten zum 01.01.1999.

Mit den vorstehend genannten Änderungen erhält die Beitrags- und Gebührensatzung die dieser Niederschrift als Anlage beigefügte Fassung. Sie ist Gegenstand der Beschlussfassung der Verbandsversammlung.

Die Verbandsversammlung fasst folgenden Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt:

a) die Satzung über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung-AAS) des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg-Wahlstedt vom 12.10.2006 in der aufgrund der Beratungen entstandenen Fassung.

b) die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg-Wahlstedt (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung) vom 12.10.2006 mit der Maßgabe, dass die Gebührensätze in der Dezembersitzung beschlossen und umgehend eingepflegt werden.

!!) Die Verbandsversammlung nimmt Kenntnis von den weitergehenden Informationen zu dem Stand der Umsetzung, zu vorbereitenden

Maßnahmen für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr und zu zukünftigen Arbeitsschritten.

| | | |
|----------------------|---------------|----|
| Abstimmungsergebnis: | Ja-Stimmen: | 20 |
| | Nein-Stimmen: | 0 |
| | Enthaltungen: | 0 |

**TOP 5: 2. (vereinfachte) Änderung des Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg-Wahlstedt für den Bereich der Stadt Bad Segeberg für das Gebiet des Ihlseestrandbades
-Abschließender Beschluss**

Die Verbandsversammlung fasst den nachstehenden Beschluss:

1. Der abschließende Beschluss über die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg-Wahlstedt vom 29.06.2006 wird aufgehoben.
2. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 2. (vereinfachten) Änderung des Flächennutzungsplanes vorgebrachten Anregungen und Bedenken privater Personen (0 Eingänge), sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden, einschließlich der Stellungnahmen der „frühzeitigen Behördenbeteiligung“ (3 Eingänge) hat die Verbandsversammlung mit folgendem Ergebnis geprüft:
 - a) berücksichtigt werden die Anregungen/Stellungnahmen von:
-keine-
 - b) teilweise berücksichtigt werden die Anregungen/Stellungnahmen von:
-keine-
 - c) nicht berücksichtigt werden die Anregungen/Stellungnahmen von:
-Kreis segeberg / Innenministerium des Landes IV.6 / Innenministerium des Landes IV.5

Hinsichtlich der Entscheidung über die Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung von Anregungen ist die der Vorlage beigefügte Gegenüberstellung der Anregungen einerseits und der Abwägungen und Beschlussvorschläge andererseits maßgeblich. Die übrigen Stellungnahmen haben keine Anregungen oder Forderungen vorgebracht und waren darum nicht in die Abwägung einzustellen.

Der Vorstandsvorsteher wird beauftragt, diejenigen, die Anregungen vorgebracht haben, sowie die Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die nicht berücksichtigten Anregungen und Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Planes zur Genehmigung mit einer Stellungnahme beizufügen.

- 3 .Die Verbandsversammlung beschließt die 2. (vereinfachte) Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg-Wahlstedt für den Bereich der Stadt Bad Segeberg für das Gebiet des „Ihlseestrandbades“.
4. Die Begründung wird gebilligt.

5. Der Vorstandsvorsteher wird beauftragt, die 2. (vereinfachte) Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

| | | |
|----------------------|---------------|----|
| Abstimmungsergebnis: | Ja-Stimmen: | 20 |
| | Nein-Stimmen: | 0 |
| | Enthaltungen: | 0 |

**TOP 6: 4. Änderung des Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg-Wahlstedt für den Bereich der Stadt Bad Segeberg und der Gemeinde Schackendorf für das Gebiet nordwestlich der B 206, zwischen der Kaserne und der Bahnlinie Neumünster-Bad Oldesloe
-Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**

Die Verbandsversammlung fasst folgenden Beschluss:

1. Der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg-Wahlstedt für den Bereich der Stadt Bad Segeberg und der Gemeinde Schackendorf für das Gebiet nordwestlich der B 206, zwischen der Kaserne und der Bahnlinie Neumünster-Bad Oldesloe und der Begründung dazu werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
2. Die Entwürfe des Planes und der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

| | | |
|----------------------|---------------|----|
| Abstimmungsergebnis: | Ja-Stimmen: | 20 |
| | Nein-Stimmen: | 0 |
| | Enthaltungen: | 0 |

TOP 7: Anfragen nach § 10 der Geschäftsordnung

Es liegen keine Anfragen vor.

TOP 8: Anfragen und Anregungen

Herr Bürgermeister Diedrichsen stellt den Antrag, unter TOP 9 eine eilbedürftige Grundstücksangelegenheit in nicht-öffentlicher Sitzung zu behandeln.

| | | |
|----------------------|---------------|----|
| Abstimmungsergebnis: | Ja-Stimmen: | 20 |
| | Nein-Stimmen: | 0 |
| | Enthaltungen: | 0 |

**TOP 9: Verkauf eines Grundstückes im gemeinsamen Industrie-Gebiet an die Spedition Franz
-Zahlung des Kaufpreises in 2 Raten**

Nach eingehender Diskussion besteht Konsens in der Verbandsversammlung, dass der Zahlungseingang der 2. Rate praktisch nicht hinreichend gesichert werden kann und dass es darum bei der bisherigen Praxis des Kaufpreis einganges in einer Summe bleiben soll.

Dennoch soll geprüft werden, ob der Käufer zunächst mit einer 1. Rate das hintere Grundstück erwirbt oder ein anderer Grundstückszuschnitt möglich ist.

Der Verbandsvorsteher, Herr Bürgermeister Diedrichsen, schließt die Sitzung um 20:35Uhr.

Sven Diedrichsen
Verbandsvorsteher

Carsten Schleicher
Protokollführer